



# Regeln fürs Radeln

Online: [radlobby.at/recht](http://radlobby.at/recht)

**StVO-  
Update  
2019**

Die wichtigsten Änderungen für Radfahrende aus der 30. und 31. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Ergänzung zum Radlobby Rechtsratgeber „Regeln fürs Radeln“ (Stand: April 2018)

Die Radlobby stellt die wichtigsten Änderungen für Radfahrende aus der 30. und 31. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor. Die Überschriften und Seitenzahlen beziehen sich auf die jeweilige Regelung im Rechtsratgeber „Regeln fürs Radeln“, der im April 2018 von der Radlobby herausgegeben wurde.

NEU seit 1. April 2019 (30. Novelle der StVO):

### Sonderregeln, S.9

#### Verlassen einer Radfahranlage 1:

- Die „ENDE“-Markierung von Radfahrstreifen/Mehrzweckstreifen entfällt und die Vorrangregelungen verändern sich: Endet ein Radfahrstreifen, so gilt nun das Reißverschlussssystem – der bisherige Sondernachrang in dieser Situation entfällt. Ebenso haben Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, Vorrang gegenüber rechtsabbiegenden Fahrzeugen aus der gleichen Richtung. (§2 Abs. 1 lit 7 und §19 StVO)



**Radfahrerüberfahrt: Eine neue gemischte Radfahrerüberfahrt mit Zebrastrreifen, das „Leitermodell“, wird eingeführt.** Diese ermöglicht eine etwaige gemischte Führung von Fuß- und Radverkehr im Streckenbereich auch auf Kreuzungen beizubehalten. Der Sondernachrang beim Verlassen einer Radfahrerüberfahrt entfällt! (§2 Abs 1 lit 12a StVO)



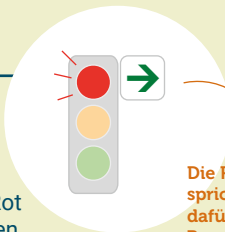
#### Verlassen einer Radfahranlage 2:

- Der bisherige Sondernachrang beim Verlassen einer Radfahranlage (Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege, Geh- und Radwege sowie Radfahrerüberfahrten) **wird auf einen Einzelfall eingeschränkt:** Zukünftig bezieht er sich ausschließlich auf das Verlassen eines Radweges oder eines Geh- und Radwegs, wenn dieser nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzt wird. (§ 19 Abs. 6a StVO)



#### Rechts bei Rot:

Für (fast) alle Fahrzeuge wird als Pilotversuch ermöglicht, bei Rot rechts abzubiegen. Dies gilt für alle Fahrzeuge bis 7,5 t. Hierfür wird ein neues Verkehrszeichen als Zusatztafel zu einer Ampel eingeführt: ein grüner Pfeil nach rechts auf weißem Grund. (§38 Abs. 5a und §54 StVO)



Die Radlobby spricht sich klar dafür aus, diese Regelung aus Sicherheitsgründen auf den Fahrradverkehr zu beschränken.

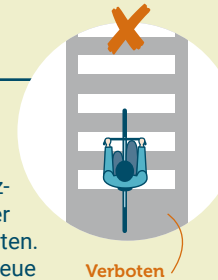
### Benutzung von Radfahranlagen, S.6

- Einspurige Fahrräder** mit mehr als 1,7 Meter Radstand müssen Radfahranlagen zukünftig nicht mehr benutzen.
- Mehrspurige Fahrräder und Anhänger** mit einer Breite von bis zu 100 cm dürfen nun Radfahranlagen benutzen, was bisher im Regelfall nur bis 80 cm Breite erlaubt war. (§68 Abs. 1)



### Fahrverhalten, S.13

- Verbote:** Fahrzeugen – auch Fahrrädern! – wird das Befahren von Schutzwegen in Gehrichtung der Fußgänger explizit verboten. Einzige Ausnahme: die neue gemischte Art der Radfahrerüberfahrt, das „Leitermodell“. (§8 Abs. 4a StVO)



### Kinder: Radfahren, S.17

- Fahrrad fahren:** Kinder können den Fahrradausweis nun schon im zehnten Lebensjahr machen. (§65 StVO)
- Kinderrad fahren:** Für Kinder über acht Jahren entfällt die Beaufsichtigungspflicht beim Benutzen von fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug (z.B. Miniscooter oder Kinderräder bis 300 mm Felgendurchmesser) auf Gehsteigen und Gehwegen, wenn das Gerät ausschließlich durch Muskelkraft betrieben ist. (§88 Abs. 2 StVO)



### Neu seit 1. Juli 2019 (31. Novelle der StVO):

#### (E-)Rollerfahren

- Mini- und Kleinroller ohne Sitz mit Lenkstange, Trittbrett und maximal 300 mm großen Felgen sind Kleinfahrzeuge laut StVO und daher vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmt. Das Fahren mit einem Klein- und Miniroller mit E-Antrieb (wie Elektrofahrrad) sind auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten, es sei denn, eine lokale Verordnung der Behörde erlaubt dies.

- Für E-Rollerfahrer gelten dieselben Verhaltensvorschriften des §68 (1) bzw. §8a wie für Radfahrende. Eine Gefährdung oder Behinderung anderer ist nicht erlaubt und die Geschwindigkeit auf Gehwegen, in Fußgängerzonen etc. ist dem Fußgängerverkehr anzupassen.
- Es gelten sehr ähnliche Bestimmungen für Kinder am Roller wie für Kinder am Fahrrad, siehe Kinder: Radfahren, S.17. (§2 (1) lit 19, §8a, §68 (1) und §88b)

#### Transportrad als Lastfahrzeug:

- Ein Lastfahrzeug kann auch ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad sein. (§2 (1) lit 23)



# Das sagt die Radlobby dazu



## Positive Neuerungen:

- mehr logische Vorrangregeln statt Sondernachrang
- die weitere Flexibilisierung der Benützungspflicht für breitere und längere Fahrräder
- die neue Möglichkeit zur gemischten Fuß- und Radverkehrs-führung über Kreuzungen hinweg

## Negativ fallen auf:

- ein neues Radverbot bei Zebrastreifen
- Risiken des Rechts bei Rot durch Kraftfahrzeuge



## Bisher nicht in die StVO geschafft haben es wichtige Regelungen, wie

- die Anpassung der Regelgeschwindigkeit an 30 km/h innerorts und 80 km/h außerorts,
- die generelle Abschaffung des Sondernachranges und der Benützungspflicht,
- der gesetzliche Überholabstand von 1,5 m,
- die „angepasste Geschwindigkeit“ vor ampel-freien Radfahrerüberfahrten,
- die generelle Einbahnöffnung,
- das allgemeine Nebeneinanderfahren und
- weitere Radlobby-Forderungen zur Aktualisierung der Straßenverkehrsordnung siehe [radlobby.at/stvoneu](http://radlobby.at/stvoneu)



## Mitglied werden & Vorteile nutzen

- + Versicherungspaket
- + Radlobby-Rabatt
- + Magazin-Abo DRAHTESEL

Info & Broschüre zum Download



Die gesamte Broschüre „Regeln fürs Radeln“ hier zum Download als PDF: [radlobby.at/recht](http://radlobby.at/recht)